

Blitzlicht

SONDERAUSGABE

Steuern Recht Wirtschaft

Neuerungen
II/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der vor Kurzem in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und der beabsichtigten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 haben wir Ihnen eine Auswahl der Neuerungen zusammengestellt.

Die Pflegeversicherung ist in einigen Teilen reformiert worden. Neben der Erhöhung der Beitragssätze sind die Leistungen in vielen Bereichen verbessert worden. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass Angehörige von Pflegebedürftigen einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit erhalten.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009, das nach der Sommerpause verabschiedet werden soll, sieht u. a. vor, den Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Kraftfahrzeuge auf 50 % zu beschränken. Nicht davon betroffen sind die im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassenen Kraftfahrzeuge.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Reform der Pflegeversicherung

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz), welches am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, wird die Pflegeversicherung 13 Jahre nach ihrer Einführung erstmals einer grundlegenden Reform unterzogen. Das Gesetz sieht eine Erhöhung bestimmter Pflegesätze vor sowie verbesserte Leistungen für Demenzerkrankte. Pflegeheime werden künftig strenger kontrolliert, und Arbeitnehmer können eine unbezahlte Pflegezeit bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus erhalten Sie einen Anspruch auf eine kurzfristige unbezahlte Freistellung bis zu zehn Arbeitstagen, wenn sie akut die Pflege eines Angehörigen organisieren müssen. Folgende Einzelregelungen des Gesetzes erscheinen besonders interessant:

Schaffung von Pflegestützpunkten

Durch eine finanzielle Förderung des Bundes erhalten die Länder die Möglichkeit, Pflegestützpunkte in Wohnquartieren zu errichten, bei denen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Rat und Hilfe zum Thema Pflege erhalten können. Die Bundesregierung rechnet mit ca. 3000 solchen Pflegestützpunkten bundesweit.

Individualanspruch auf umfassende Pflegeberatung (Fallmanagement)

Ab Beginn des Jahres 2009 haben Betroffene und Angehörige einen Anspruch darauf, dass ihnen bei der Organisation der Pflege und der Abwicklung aller dazugehörigen Formalitäten geholfen wird. Ab diesem Zeitpunkt sind die Krankenkassen verpflichtet, Berater vorzuhalten, die jeden einzelnen Fall prüfen und entsprechende Hilfe leisten (Fallmanagement).

Einbeziehung neuer Wohnformen

Bewohner von Senioren-Wohngemeinschaften können ihre Pflegeleistungen in Zukunft „poolen“, d. h. gemeinschaftlich in Anspruch nehmen. Dabei frei werdende Leistungs- und Zeitkapazitäten sollen den betreffenden Pflegebedürftigen direkt wieder zugutekommen.

Leistungsverbesserungen

Das Pflegegeld steigt in Stufe I von 205,00 € auf 235,00 €, in Stufe II von 410,00 € auf 440,00 € und in Stufe III von 665,00 € auf 700,00 €. Die Beträge für stationäre Pflege bleiben in den Stufen I und II unverändert, in der Stufe III werden sie schrittweise erhöht. Auch die Beträge für ambulante Sachleistungen steigen: von 384,00 € auf 450,00 € in der Pflegestufe I, von 921,00 € auf 1100,00 € in der Pflegestufe II und von 1432,00 € auf 1550,00 € in der Stufe III. Dabei handelt es sich jeweils um Monatsbeträge.

Dynamisierung

Ab dem Jahre 2015 werden die Leistungen der Pflegeversicherung in einem dreijährigen Turnus überprüft und ggf. angepasst (Leistungsdynamisierung).

Qualitätssicherung von Pflegeeinrichtungen

Für Pflegeheime werden in Zukunft besondere Qualitätsstandards verbindlich festgeschrieben. Außerdem ist vorgesehen, dass Pflegeheime ab dem Jahre 2011 mindestens einmal pro Jahr unangemeldet geprüft werden. Bei den Kontrollen soll insbesondere auf den Pflegezustand der Heimbewohner geachtet werden (sog. Ergebnisqualität). Bis zum Inkrafttreten dieses jährlichen Prüfungsstur-

nus soll jedes Pflegeheim mindestens einmal einer solchen Kontrolle unterworfen werden.

Vom Jahr 2009 an sind Pflegeheime auch verpflichtet, eine zusammenfassende Darstellung eventueller Prüfungsergebnisse in gut sichtbarer Weise auszuhängen. In diesem Zusammenhang soll auch ein neues Bewertungssystem geschaffen werden, welches etwa in Form eines Ampelschemas (rot-gelb-grün) oder eines Sternschemas (wie bei Hotels) funktionieren könnte.

Frühere Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

Leistungen aus der Pflegeversicherung kann zukünftig in Anspruch nehmen, wer eine Vorversicherungszeit von zwei statt wie bisher fünf Jahren nachweisen kann.

Kürzere Bearbeitungszeiten für Anträge auf Pflegeversicherung

Die Pflegekassen werden verpflichtet, spätestens nach fünf Wochen über Pflegeanträge zu entscheiden. Befindet sich der Antragsteller im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder ist während des Klinikaufenthalts ein

Antrag auf Pflegezeit gestellt worden, so hat die Begutachtung innerhalb einer Woche zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller in einem Hospiz untergebracht ist oder sich in ambulanter Palliativversorgung befindet.

Verkürzung der Vorpflegezeit für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege

Zukünftig ist es möglich, dass Angehörige, die Pflegebedürftige pflegen, schon nach sechs statt wie bisher erst nach zwölf Monaten während einer Verhinderung, z. B. eines Urlaubs, die Hilfe einer Verhinderungspflege in Anspruch nehmen können.

Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 %

Finanziert werden die neuen Regelungen durch eine Erhöhung des von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beitragssatzes um 0,25 % auf 1,95 % des Bruttolohns (Kinderlose: 2,2 %). Diese Änderung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Sie soll ausreichen, um den Beitragssatz in der Pflegeversicherung bis zum Jahre 2014 konstant zu halten.

Wer sich über Einzelheiten der Reform unterrichten möchte, kann dies

auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit <http://www.bmg.bund.de> tun.

Anspruch von Beschäftigten auf Einräumung einer Pflegezeit

Angehörige von Pflegebedürftigen erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Er umfasst längstens einen Zeitraum von sechs Monaten. Während dieser Zeit werden Sozialversicherungsbeiträge für den Pflegenden bezahlt, er erhält allerdings kein Gehalt. Die Regelung gilt nicht in Betrieben mit bis zu 15 Mitarbeitern. Darüber hinaus gibt es einen kurzfristigen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, der einen Zeitraum bis zu zehn Arbeitstagen umfassen kann, damit Beschäftigte die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren können.

Beitragszahlungen zur Rentenversicherung auch bei Urlaub von Pflegepersonen

Während in der Vergangenheit die Zeiten, in denen sich eine Pflegeperson in Urlaub befand, nicht für die Rentenversicherung zählten, werden zukünftig während dieses Urlaubs Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.



Jahressteuergesetz 2009 auf den Weg gebracht

Am 18.06.2008 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) beschlossen. Mit dem Artikelgesetz sollen Vorschriften in 22 Gesetzen bzw. Verordnungen geändert werden. Die endgültige Verabschiedung durch den Bundestag und den Bundesrat wird erst nach der Sommerpause erfolgen. Soweit nicht anders erwähnt, sollen die Bestimmungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 gelten:

Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 3.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist. Diese aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herrührende Erweiterung muss mit der Deckelung auf den Höchstbetrag von 3.000 € bezahlt werden. Vorstehende Regelung soll schon für den Veranlagungszeitraum 2008 gelten.

Ab 2008 Steuerfreiheit der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ein Arbeitgeber soll schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden dürfen. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter betriebliche Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Sucht-

mittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“. Die Übernahme bzw. Zuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitness-Studios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen.

Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten ab 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Zukünftig sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Damit wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) zu Gute kommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Das neue Verfahren kommt erst ab dem Jahr 2010 zur Anwendung. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entspricht.

Erhöhte Schwellenwerte für die Einkommensteuervorauszahlungen

In Bagatellfällen sollen Einkommensteuervorauszahlungen nicht erhoben werden. Als Beitrag zur Steuervereinfachung werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 die Schwellenwerte für die Festsetzung

der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Diese Regelungen sind bereits auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2009 getätigt werden.

Kinder bei Eigenheimzulage bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt

Ab dem Jahr 2007 ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden. Für die Eigenheimzulage wird nun aus Vertrauensschutzgründen festgeschrieben, dass die jährliche Zulage von 800 € weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

Elektronische Bücher dürfen im Ausland geführt werden

Die weltweite Verflechtung von Unternehmen nimmt der Gesetzgeber zum Anlass, auf schriftlichen Antrag des Unternehmers eine Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen in Länder der Europäischen Union und die meisten Länder des europäischen Wirtschaftsraums zu erlauben. Die in Papierform vorliegenden Rechnungen

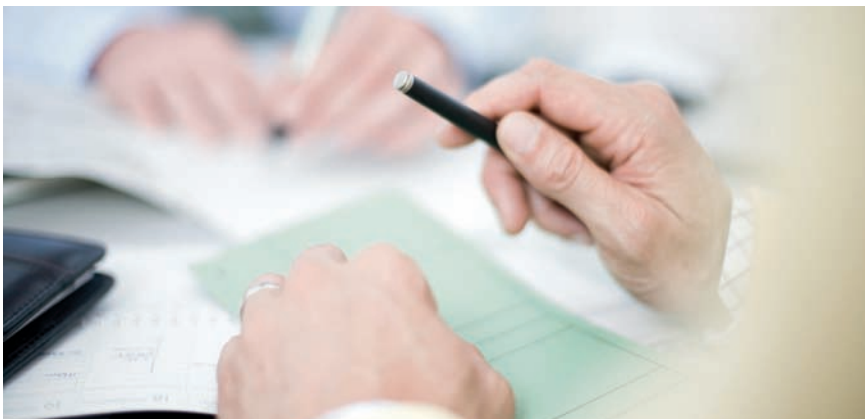
müssen jedoch in Deutschland verbleiben, damit eine Umsatzsteuernachschau weiterhin möglich ist. Das Gesetz erlaubt die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung nur unter engen Voraussetzungen. So muss der Unternehmer sich in der Vergangenheit „kooperativ gezeigt“ haben, also seine steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Er muss den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilen. Da der Zugriff der deutschen Finanzbehörden auf ein im Ausland belegenes EDV-System fremde Hoheitsrechte verletzen könnte, muss der Unternehmer die Zustimmung des ausländischen Staates vorlegen, dass die deutsche Finanzverwaltung auf die elektrischen Bücher und Aufzeichnungen zugreifen darf. Die Erlangung einer solchen Zustimmungserklärung könnte schwierig werden. Vorstehende Regelungen treten nach Verkündung des JStG 2009 in Kraft.

Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren

Die steuerliche Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Strafrechtlich kann die Steuerhinterziehung bisher grundsätzlich nur fünf Jahre verfolgt werden. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist soll nunmehr auf zehn Jahre angehoben werden. Die neue zehnjährige Verfolgungsverjährungsfrist gilt bereits für die Fälle von Steuerhinterziehung, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Nur 50 % Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Kfz

Nutzt ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ein Kraftfahrzeug sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke (z. B. Privatnutzung), darf er aus der Anschaffung oder Herstellung, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb des Kfz nur noch 50 % der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Im Gegensatz entfällt die bisher notwendige Besteuerung der unternehmensfremden Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe. Nicht betroffen sind Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden. Dies stellt nämlich eine ausschließlich unternehmerische Nutzung dar. Die Europäische Union (EU) muss dieser Regelung zustimmen. Sie ist auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008, frühestens jedoch nach Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Veröffentlichung der Zustimmung der EU, angeschafft oder hergestellt, gemietet oder geleast werden.



Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.